

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeines  
Impressum

I. **Qualifizierung von Jugendgruppenleitenden und Freizeitmitarbeitenden**

II. **Kinder- und Jugenderholung**

III. **Hauptamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit**

**Anhang**

**Formular – Kopiervorlagen**

## Allgemeines

Dieser Lüner Förderplan unterscheidet sich finanziell, inhaltlich und qualitativ deutlich von den vorhergehenden kommunalen Förderungsplänen. Unter schwierigen finanziellen Bedingungen stellen sich Stadtjugendring und Stadt der Aufgabe, die vorhandenen Mittel auf eine stärkere Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in der Jugendpflege und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Familien bei Ferienfreizeiten zu konzentrieren. Erstmals werden Mindeststandards für die Qualifizierung oder die Anerkennung von Qualifikationen stadtweit definiert. Mit diesen beiden Schwerpunkten wird den gewachsenen Anforderungen an die Leitung von Kinder- und Jugendgruppen sowie der Durchführung von Ferienfreizeiten Rechnung getragen. Darüber hinaus werden gesellschaftliche Entwicklungen wie Kindeswohlgefährdungen und Gewaltbereitschaft stärker in Blick genommen.

Für die Förderung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungen, Ferienfreizeiten für benachteiligte Kinder und Jugendliche und Unterstützung für hauptamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit gewährt die Stadt Lünen anerkannten Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden durch den Stadtjugendring e.V. Beihilfen, die nur zum vorgesehenen Zweck und nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Stadtgebiet Lünen, soweit in einzelnen Positionen nicht anderes bestimmt ist, in Anspruch genommen werden dürfen.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Bundes- bzw. Landes (z.B. Landes- oder Bundesjugendplan) ist in jedem Fall in Anspruch zu nehmen. Die kommunale Förderung wird nicht ausgeschlossen, wenn aus Gründen, die der Jugendverband nicht zu vertreten hat, ein Zuschuss des Bundes oder Landes nicht gewährt wird.

Eine Beihilfe ist durch die für das Stadtgebiet zuständige Zentralstelle des Jugendverbandes zu beantragen; sie kann aber auch von einem außerörtlichen Jugendverband beantragt werden, soweit Lünen Teilnehmende an der jeweiligen Maßnahme beteiligt sind.

Für jede bewilligte Beihilfe ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Die rechtverbindliche Unterschrift ist von einer/m Zeichnungsberechtigten der Zentralstelle bzw. des außerörtlichen Jugendverbandes zu leisten, um damit die Richtigkeit der geforderten Angaben zu bestätigen.

Bei Maßnahmen der Positionen I. und II. ist zusätzlich die Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Maßnahme auf dem Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Jugendverband kann für die Auszahlung der Beihilfe eine empfangsberechtigte Person benennen. Für die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Beihilfe ist jedoch der Jugendverband verantwortlich.

Der Beihilfeantrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Stadtjugendring Lünen e.V. einzureichen. Der vollständige Verwendungsnachweis ist bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht oder können gegebenenfalls fehlend Angaben oder Anlagen innerhalb der Fristen nicht nachgereicht werden, wird die Bewilligung der Beihilfe bis nach dem 01.12. des laufenden Haushaltsjahres

zurückgestellt. Nach diesem Termin kann bei Vollständigkeit des Nachweises eine Beihilfe gezahlt werden, soweit noch Haushaltsmittel verfügbar sind und ausgezahlt werden dürfen. Ist die Gesamtsumme der nach dem KFP möglichen Beihilfe höher als die noch vorhandenen Haushaltsmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung der Beihilfen.

Rechnungen und Quittungen müssen stets auf den Namen des Jugendverbandes lauten und aus dem Rechnungsjahr stammen, für das die Beihilfe gezahlt wird.

Belege und Nachweise hat der Jugendverband vier weitere Jahre nach Ablauf des Bewilligungsjahres aufzubewahren. Die Stadt Lünen sowie der Stadtjugendring Lünen e.V. behalten sich das Recht vor, diese durch Einsichtnahme zu prüfen. Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen sind Unterlagen und Belege der bezuschussten Maßnahme bei der Abrechnung vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuschüssen ist die angegebene Altersgrenze bindend. Sie werden auch gewährt, wenn der/die Teilnehmer/in während der Maßnahme das Mindest- bzw. Höchstalter erreicht.

**Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.**

Folgende Kurzbezeichnungen werden in diesen Richtlinien benutzt:

Teilnehmerin bzw. Teilnehmer	-	TN
Leiterin bzw. Leiter	-	L
Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter	-	MA

#### Impressum

Herausgeber            Stadtjugendring Lünen e.V.  
Ricarda-Huch-Str. 9  
44534 Lünen

Tel. : 02306-781985  
Fax : 02306-781986

Druck                    Eigendruck

## **I. Qualifizierung von Jugendgruppenleitenden und Freizeitmitarbeitenden**

Zweck der Förderung ist die Ausbildung und Qualifizierung ehrenamtlich oder nebenberuflich in der Jugendarbeit tätiger Personen. Die Förderung erfolgt personen- und bausteinbezogen.

Für die vollständige Absolvierung eines Bausteines wird eine Förderung von € 100,00 gewährt. Der Baustein ist vollständig absolviert, wenn sowohl die Teilnahme an den notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen wird, als auch die jeweils geforderten Zeiten der praktischen Tätigkeit im Rahmen der Jugendarbeit belegt worden sind.

Die Förderung für die Bausteine Basis und Fortgeschrittene wird erst ausgezahlt, nachdem der Nachweis der vollständigen Absolvierung erbracht ist. Beim Baustein Profi kann bereits vorab der Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung zu einem der für die Anerkennung notwendigen Themenbereiche mit einem Betrag von € 50,00 gefördert werden. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages von € 50,00 setzt dann sowohl den Nachweis der Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung voraus als auch den Nachweis der geforderten praktischen Tätigkeit.

Eine Person wird jeweils nur einmal für die Teilnahme an einem Baustein gefördert.

### **1. Notwendige Inhalte der geförderten Bausteine**

#### **1.1. Baustein Basis**

Themenrahmen:

- Kommunikation und Kommunikationsstörungen  
Inhalt: Theorie, gruppenpädagogische Elemente, Rollenspiele
- Umgang mit Konflikten  
Inhalt: Mobbing, interkulturelle Lebenswelten, Lösungsmodelle
- Gruppenpädagogische Grundkenntnisse  
Inhalt: Gruppenphasen, Führungsstile, Methoden, Moderationstechniken, Praxiselemente (Spiel, Kreatives)
- Rolle als Mitarbeiter(in)  
Inhalt: Eigene Schwächen und Stärken, Umgang mit Selbst- und Fremdwahrnehmung

- Rechtliches Basiswissen  
Inhalt: Freizeiten, Fürsorgepflicht, Aufsichtspflicht (BGB, StGB, JuSchG, Erlasse und sonstige Bestimmungen Wandererlass u.ä.)
- Voraussetzung: 16 Jahre, Erste-Hilfe-Kurs zusätzlich
- Seminardauer: 40 Zeitstunden und mindestens eine Blockeinheit mit Übernachtung

## **1.2. Baustein Fortgeschrittene**

Themenrahmen:

- Vertiefung pädagogischer Kenntnisse  
Inhalt: psychologische und soziologische Grundlagen, Methodelehre
- Reflektion der Leitungsrolle  
Inhalte: Sonder-/Krisensituationen
- Reflektion der Jugendarbeit  
Inhalt: Geschlechterrollen, Bildung
- Interkulturelles Lernen  
Inhalt: Werteempfinden aus interkulturellem Blickwinkel (Religion, Gesellschaft, „Ehre“)
- Rechtsvertiefung  
Inhalt: spezielle und detaillierte Vorschriften (z.B. Versicherungsrecht oder auch „Lenkzeiten“)

Voraussetzung: 16 Jahre, Besuch Basiskurs, Teammitglied Gruppenleitung (50 Stunden)

Seminardauer: 30 Zeitstunden

## **1.3. Baustein Profis**

Themenrahmen:

- Gewaltprävention/Konfliktmanagement  
Inhalte: Antiaggressions- und Deeskalationstraining
- Kindeswohlgefährdung  
Inhalt: Faktoren, Formen, Erkennungshilfsmittel, Interventionsansätze
- Konzeptentwicklung

Inhalt: Bedarfsanalyse, Zielformulierung, Mitteleinsatz, Evaluation

- Migration und Demographie

Inhalt: Wahrnehmung gesellschaftlicher Veränderung, Handlungsmuster integrativer Konzepte, kulturspezifische und –übergreifende Angebote

Voraussetzung: 18 Jahre, Anerkennung als „Fortgeschritten“,  
1 Jahr nachgewiesene Leitungstätigkeit (100 Stunden), Teilnahme an 2 von den 4 Themenfelder

Seminardauer: 12,5 Stunden pro Themenfeld

## **2. Verfahren**

Der Nachweis, dass eine zu fördernde Person an den notwendigen Ausbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen eines Bausteins teilgenommen hat, kann entweder durch eine Trägerbescheinigung erbracht werden, wenn der Träger hinsichtlich seines Ausbildungsprogramms selbst qualifiziert worden ist oder aber im Rahmen eines Einzelnachweises der für den Baustein jeweils erforderlichen Ausbildungsinhalte. Im Rahmen der Fortgeschrittenen- oder Profianerkennung ist zusätzlich die Bescheinigung eines Jugendverbandes über die geforderten Mindeststunden der qualifizierten, praktischen Tätigkeit erforderlich.

### **2.1. Anerkennung für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Trägerbescheinigung**

Ein Baustein gilt als vollständig absolviert, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die im Rahmen der Bausteine geforderten Mindestinhalte in dem genannten Mindestumfang vermittelt worden sind und der Teilnehmer/in die geforderte praktische Tätigkeit geleistet hat. Für die Teilförderung im Rahmen des Profibausteines ist lediglich der Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung der genannten Themenfelder im geforderten Umfang zu erbringen.

Der Nachweis über die geforderten Mindestinhalte und den genannten Mindestumfang kann im Rahmen des Einzelnachweise erbracht werden z.B. durch:

- Vorlage von qualifizierten Veranstalterbescheinigungen über Seminarteilnahmen etc., aus denen Inhalte und zeitlicher Umfang der Maßnahme sowie die dort eingesetzten Referenten/innen hervorgehen
- Wenn keine qualifizierten Veranstalterbescheinigungen vorgelegt werden können, kann der Nachweis auch durch einfache Teilnahmebescheinigungen unter Vorlage des Programms und Nachweis des Stundenumfanges erbracht werden
- Vorlage einer oder mehrerer Bescheinigung eines oder mehrerer Jugendverbände oder öffentlichen Träger von Jugendarbeit über den Umfang der geleisteten, qualifizierten, praktischen Jugendarbeit

Der Nachweis kann auch durch andere Unterlagen erbracht werden, soweit aus diesen zweifelsfrei hervorgeht, welche Inhalte in welchem Umfang vermittelt worden sind und dass die Veranstaltung tatsächlich besucht worden ist.

## **2.2. Anerkennung als Träger**

Ein Träger oder Verband kann sich grundsätzlich als qualifizierter Träger für Ausbildungs- und Qualifizierungsprogramme im Sinne dieser Richtlinien anerkennen lassen.

Für die Anerkennung als qualifizierter Träger hat der Verband dem Stadtjugendring folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

- die Konzeption (Programm) der Ausbildung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie einen
- Referentinnen- und Referentennachweis

In einem Gespräch mit dem Stadtjugendring erfolgt der Abgleich der Qualifizierungsbausteine und der weiteren Voraussetzungen mit den in dieser Richtlinie genannten Bausteinen. Entspricht das Ausbildungs- und Qualifizierungsprogramm des Trägers den in dieser Richtlinie genannten Anforderungen der Bausteine Basis, Fortgeschrittene und/oder Profis, so wird der Träger als qualifizierter Träger mit seinem Programm für die entsprechenden Qualifizierungsbausteine nach dieser Richtlinie anerkannt. Die Anerkennung kann sich auch lediglich auf einzelne Bausteine erstrecken.

Mit der Änderung der Ausbildungskonzeption eines Trägers endet die Anerken-

nung als qualifizierter Träger.

Der anerkannte qualifizierte Träger hat bei der Beantragung der nach dieser Richtlinie vorgesehenen Zuschüsse lediglich folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine nach Bausteinen, für die der qualifizierte Träger seine Anerkennung erhalten hat, gegliederte Teilnehmerliste;
- eine Versicherung, dass die Teilnehmer an der Qualifizierung in dem von der Richtlinie geforderten Umfang teilgenommen haben und die in der Qualifizierung vermittelten Inhalte weiterhin mit den Inhalten des Programms des Trägers übereinstimmen für das der Träger anerkannt worden ist;
- eine teilnehmerbezogene Versicherung über den Umfang der geleisteten, qualifizierten praktischen Arbeit des Teilnehmers bei den Bausteinen Fortgeschrittene und Profis

Hat der Träger eine Förderung aufgrund unzutreffender Angaben im Rahmen der vorzulegenden Unterlagen und Versicherungen erhalten, ist diese unverzüglich zu erstatten und der Träger verliert seine Anerkennung als qualifizierter Träger. Eine erneute Anerkennung ist nicht vor Ablauf eines Jahres möglich.

### **2.3. Anerkennung der Qualifizierung**

Nachdem eine Person einen Qualifizierungsbaustein absolviert hat, wird sie als Basis, Fortgeschritten oder Profi anerkannt. Die Anerkennung hat unmittelbare Auswirkungen für die Förderung für Leitungen und Mitarbeitenden von Freizeitern (Höhe der Bezuschussung), die in den Richtlinien für Kinder- und Jugendberufshilfe geregelt sind.



## II. Kinder- und Jugendberholung

Die Förderung dient der Erholung von Kindern und Jugendlichen.

Beihilfeberechtigt sind Jugendverbände für Maßnahmen mit mindestens **5 Teilnehmenden zwischen 6 und 25 Jahren und 1 Leiter/in**.

Erholungsmaßnahmen werden bezuschusst für die Dauer von **1 – 21 Tagen**.

Zuschüsse können gewährt werden für

<b>Kinder</b>	<b>ab 6 Jahren</b>
<b>Jugendliche</b>	bis zum <b>vollendeten 18. Lebensjahr</b>
<b>Junge Erwachsene</b>	vom <b>vollendeten 18. Lebensjahr</b> bis zum <b>vollendeten 25. Lebensjahr</b> ,

wenn sie noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen, Studierende, Wehr- oder Ersatzdienstleistende sind oder vergleichbaren Personenkreisen angehören.

Für jeden Teilnehmenden an einer Freizeitmaßnahme kann ein Zuschuss in Höhe von **15,-Euro pro Tag** gewährt werden, sofern die Förderungsvoraussetzungen der Richtlinien für das Ferienhilfswerk NRW erfüllen werden.

Danach sind förderungswürdig, sofern sie das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und es sich um folgende Personenkreise handelt:

- 1. Kinder aus sozialen Brennpunkten u. Notunterkünften**
- 2. Kinder aus Familien, die Leistungen der sozialen Grundsicherung erhalten**
- 3. Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem SGB 2 (ALG II) erhalten**
- 4. Behinderte Kinder mit Behindertenausweis**
- 5. Kinder aus Familien mit anderweitigen Problemen und geringem Familieneinkommen.**

Anträge auf erhöhten Zuschuss sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Stadtjugendring einzureichen.

Dabei sind die Gründe für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen durch Vorlage des Leistungsbescheides des Sozialamtes oder des Arbeitsamtes bzw. des Behindertenausweises nachzuweisen.

Die Berücksichtigung von Kindern nach **Punkt 5** der Förderungsvoraussetzungen erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung zwischen Jugendverband, Stadtjugendring Lünen e.V. und dem Fachbereich 2 der Stadt Lünen Kinder-Jugend-Familie.

Leiter/innen und Mitarbeiter/innen, die innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes von Lünen wohnen und mindestens **16 Jahre alt** sind, wird ein Zuschuss gemäß ihre Einstufung (Basis/ Fortgeschritten/ Profi) gewährt.

Basis:	3	€/pro Tag
Fortgeschritten	5	€/pro Tag
Profi	7	€/pro Tag

Die Anzahl der bezuschussungsfähigen Leitenden und Mitarbeitenden errechnet sich wie folgt:

<b>ab 5</b>	<b>anerkannte Lüner TN</b>	<b>1 L</b>	
<b>ab 10</b>	<b>anerkannte Lüner TN</b>	<b>1 L</b>	<b>+ 1 MA</b>
<b>ab 15</b>	<b>anerkannte Lüner TN</b>	<b>1 L</b>	<b>+ 2 MA</b>
<b>ab 20</b>	<b>anerkannte Lüner TN</b>	<b>1 L</b>	<b>+ 3 MA</b>
	usw.		

### **Verwendungsnachweis:**

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- **endgültiger Teilnahmeliste**  
die von den Teilnehmenden und den Leitern unterschrieben worden ist.
- **Aufenthaltsbestätigung**
- **ggfls. Quittung**  
über den Erhalt von Aufenthaltsentschädigungen.

### **III. Hauptamt Mitarbeitende in der Jugendarbeit**

#### **Zuschüsse zu den Gehaltskosten von hauptamtlich Mitarbeitenden**

Mit den Zuschüssen zu den Gehaltskosten soll die Anstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden bei den Jugendverbänden für eine Tätigkeit auf der Stadtebene unterstützt und an die Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden geknüpft werden. Damit soll eine Qualifizierung der Lüner Jugendarbeit in doppelter Hinsicht erreicht werden.

**Hauptamtlich Mitarbeitende wird ein Pauschalbetrag von 4.100,- € gewährt, wenn durch sie Qualifizierungen in den Bausteinen Basis, Fortgeschritten und Profi im Umfang von 80 Zeitstunden erfolgt.**

Als Fachausbildung werden anerkannt:

- abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung.
- Abgeschlossenes Studium an einer pädagogischen Hochschule oder einer sonstigen Ausbildungsstätte für die Lehrerbildung.
- Hochschulstudium, sofern das Schwergewicht des Studiums als Vorbildung der Tätigkeit in pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufen dienlich ist.

Ein Zuschuss kann nur für eine/n Mitarbeitend/n pro Jugendverband gewährt werden.